



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 02.01.2024

Nr. 24-Sonderausgabe

Jahrgang 2023

20.12.2023

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Änderungssatzung zur Satzung für das Medienzentrum

**Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Neustadt
a.d.Aisch-Bad Windsheim für das Medienzentrum vom
17.03.2023**

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
Die Ausgaben des Medienzentrums werden im Rahmen des haus-
haltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips abgedeckt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neustadt a.d. Aisch, den 15.12.2023
gez. Helmut Weiß, Landrat

LkrABl. Nr. 24-Sonderausgabe/2023

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises

Entsprechend § 6 Absatz 3 der Satzung über die Auszeichnungen
des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird bekannt
gemacht, dass in der Sitzung des Kreistages am 15.12.2023
Hildegard Simon, Scheinfeld und
Bernd Schnizlein, Neustadt a.d.Aisch
für besondere Verdienste um den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-
Bad Windsheim mit der Kreisehrenmedaille in Silber ausgezeich-
net wurde.

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Helmut Weiß, Landrat

LkrABl. Nr. 24-Sonderausgabe/2023

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Ver-
wertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neustadt
a.d.Aisch-Bad Windsheim (Abfallwirtschaftssatzung) vom
02.01.2006 (Abl.-Nr. 1 v. 19.01.2006)**

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt fol-
gende

Änderungssatzung:

Art. 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 02.01.2006 (Abl.-Nr. 01 v.
19.01.2006), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom
20.12.2019 (Abl.-Nr. 25 v. 23.12.2019) wird zum 01.01.2024 wie
folgt geändert:

- (1) In § 1 Absatz 1 entfallen die Klammerzusätze in Satz 1 und 2.
Der Passus „in § 2 Abs. 2 KrWG“ am Ende des Satzes 3 wird
gestrichen.
- (2) In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ nach „Grundstücks-“
durch das Wort „oder“ ersetzt. Das Wort „Anfallstellen“ wird
durch „Anfallorten“ ersetzt.
- (3) In § 1 Absatz 3 entfällt der Passus „vom 10. Dezember 2001
(BGBl. I S. 3379)“.
- (4) In § 1 Absatz 4 wird nach „Gewerbebetrieben“ eingefügt: „so-
wie Grüngut und Gartenabfälle“.
- (5) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 in § 1 werden zu den Absätzen
6 bis 10. Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:
„Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe
und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine
anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.“
- (6) Im bisherigen Absatz 6 und künftigen Absatz 7 des § 1 wird
nach dem Wort „Vorbereitung“ eingefügt: „zur Wiederverwen-
dung“.
- (7) In den bisherigen Absätzen 7 und 8 des § 1, den künftigen Ab-
sätzen 8 und 9 wird die Abkürzung „i.S.“ durch „im Sinn“ er-
setzt. Im neuen Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „ähnlich“ durch
„ähnliche“ ersetzt.
- (8) Im bisherigen Absatz 9 und künftigen Absatz 10 des § 1 wer-
den die Klammern entfernt und nach „Tätige“ ein Komma ein-
gefügt. Die Abkürzung „z.B.“ wird durch „wie insbesondere“ er-
setzt. Nach dem Wort „Auszubildende“ wird ein Komma ein-
gefügt. Die Bezeichnung „Zeitarbeitskräfte“ wird ersetzt durch
„Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte“.
- (9) In § 1 wird ein neuer Absatz 11 eingefügt:
„Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,
1. zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende
Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einperson-
haushalte).“
- (10) Die Bezeichnung von § 2 wird geändert in „Abfallvermeidung
und Wiederverwendung“.
- (11) § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung
hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten.
Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren
Verwertung und Beseitigung.“
- (12) In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Haushaltun-
gen“ das Komma sowie das Wort „Gewerbebetriebe“ gesti-
chen. Nach dem Wort „Vermeidung“ wird ein Komma sowie
das Wort „Wiederverwendung“ eingefügt. § 2 Absatz 2 Satz 2
wird gestrichen.

- (13) § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Soweit der Landkreis Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet übertragen hat, übernimmt die jeweils zuständige Gemeinde die Rechte und Pflichten des Landkreises.“
- (14) § 4 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle“
- (15) In § 4 Absatz 1 Nr. 3 lit. a wird der Passus „gemäß LAGA-Richtlinie“ samt nachfolgendem Doppelpunkt gestrichen. Ebenso entfällt der Klammerzusatz nach dem ersten Spiegelstrich sowie die drei weiteren Spiegelstriche.
- (16) In § 4 Absatz 1 Nr. 3 lit. b werden jeweils die Klammerzusätze gestrichen.
- (17) § 4 Absatz 1 Nr. 3 lit. c erhält folgende Fassung:
„Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,“
- (18) § 4 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,“
- (19) In § 4 Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort „Klärschlamm“ ersetzt durch „Klärschlämme und sonstige Schlämme“.
- (20) In § 4 Absatz 1 Nr. 7 wird nach dem Wort „Abfälle“ eingefügt: „zur Beseitigung“. Nach dem Wort „diese“ wird eingefügt: „mit Zustimmung der zuständigen Behörde“.
- (21) In § 4 Absatz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „zurückgenommen werden“ gestrichen und folgendes eingefügt:
„von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,“
- (22) § 4 Absatz 1 Nr. 9 fällt weg.
- (23) § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
„Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.“
- (24) In § 4 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Bodenaushub“ durch „Erdaushub“ ersetzt.
- (25) In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird nach „Abfälle“ eingefügt: „nach Absatz 2“. Der Klammerzusatz wird gestrichen; ebenso das Wort „in“.
In Satz 2 wird nach dem Wort „hinaus“ der Passus „vom Behandeln, Lagern und Ablagern“ gestrichen und stattdessen eingefügt: „nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung“. Der Klammerzusatz wird gestrichen.
In Satz 3 wird nach dem Wort „Erstattung“ das Wort „der“ durch „derjenigen“ ersetzt. Des Weiteren wird das Wort „ordnungsgemäße“ durch „unschädliche“ ersetzt.
- (26) In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wohnzwecken“ durch „Wohn-“ ersetzt; das Wort „vorhergesehene“ durch „vorhergesehenen“.
- (27) In § 5 Absatz 3 wird der Passus „Nr. 1-4“ gestrichen.
- (28) In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vorhergesehene“ durch „vorhergesehenen“ ersetzt. Der Passus „den Absätzen 2 und 3“ wird ersetzt durch „Absatz 2“. An den Satz wird angefügt: „;dies gilt nicht für Ferienhäuser“.
- (29) In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sonstige“ ersetzt durch „die sonstigen“ sowie „anschlussberechtigten“ durch „anschlusspflichtigen“ und „Berechtigte“ durch „Berechtigten“. Nach dem Wort „gemäß“ wird der Passus „den näheren Regelungen der“ gestrichen.
- (30) In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d.“ ersetzt durch „im Sinn des“. In Satz 3 wird das in der Klammer enthaltene Wort „im“ durch „in“ ersetzt.
- (31) In § 6 Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „die“ klein geschrieben. In Nr. 2 und 3 wird jeweils die Abkürzung „i.S.d.“ durch „im Sinn des“ ersetzt.
- (32) In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ggf.“ gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „einem“ durch „dem“ ersetzt.
- (33) § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.“
- (34) In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird der Passus „ggf. Überlassungspflichtigen,“ ersetzt durch „und den Überlassungspflichtigen“. Des Weiteren wird die Abkürzung „ggf.“ nach „Entsorgungsweg“ gestrichen. Der Passus „zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung“ entfällt.
- (35) In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ ersetzt durch „Absätze“ und das Wort „Haushalten“ durch „Haushaltungen“.
- (36) In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Schadenersatz“ gestrichen: Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.“
Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- (37) In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird der Passus „i.S.d. Abs.“ ersetzt durch „im Sinn des Absatzes“. Die Worte „bereits“ und „wieder“ entfallen.
- (38) In § 9 Satz 2 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt durch „hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung“.
- (39) In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort Sammeleinrichtungen eingefügt: „(Wertstoffhöfen)“.
- (40) In § 11 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „des“ durch „der“ ersetzt.
- (41) In § 12 Absatz 1 Satz 1 entfällt der Passus „Buchst. a) bis m)“. Nach Satz 4 wird ein neuer Satz 5 eingefügt:
„Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.“
- (42) In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ ersetzt durch „im Sinn des“. In Satz 2 wird nach „Standorte“ ein Komma eingefügt und das Wort „Annahmebedingungen“.
- (43) In § 12 Absatz 3 Satz 5 wird der Passus „max. 1,0 cbm“ ersetzt durch „maximal 1 m³“. In Satz 7 wird das Wort „in“ durch „innerhalb“ ersetzt.

- (44) In § 13 Absatz 1 wird der Passus „am bzw. auf dem Anfallgrundstück“ ersetzt durch „an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück“.
- (45) § 13 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
a) biologisch abbaubare nativ-organische Abfallanteile, z. B. organische Küchenabfälle (Bioabfälle) soweit sie nicht selbst kompostiert werden,
b) nicht verunreinigtes Altpapier, Pappe und Kartonagen,
c) Elektrogroßgeräte der Sammelgruppen 1 und 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz, soweit es sich um Geräte der Kategorie „weiße Ware“ oder Wärmeüberträger handelt (im Rahmen der Sperrmüllabfuhr),
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).“
- (46) In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt durch „§ 13 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und b“. Die Bezeichnung „Satz 4 und 5“ wird ersetzt durch „Satz 6“.
- (47) In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird „Satz 4“ ersetzt durch „Satz 6 Nr. 2“.
- (48) Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung.“
- (49) Der bisherige Satz 3 in § 14 Absatz 1 wird zu Satz 4. Nach dem neuen Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.“
- (50) In § 14 Absatz 1 entfallen die bisherigen Sätze 4 und 5. Es wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
„Zugelassen sind folgende Behältnisse:
1. für Papier, Pappe, Kartonagen
- blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
- blaue Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
2. für Bioabfälle
- braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum“
- (51) § 14 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 - 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum
2. graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum
3. graue Müllnormtonne mit 240 l Füllraum
4. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
5. Restmüllsäcke mit ca. 50 l Füllraum.“
- (52) § 14 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken (mit 50 Liter Füllraum) zur Abholung bereitzustellen.“
- (53) § 14 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Der Landkreis informiert, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo zu erwerben sind.“
- (54) Nach § 14 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.“
- (55) Der bisherige Absatz 4 in § 14 wird zu Absatz 5. Im neuen § 14 Absatz 5 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ jeweils durch „im Sinn des“ ersetzt. Die Bezeichnung „§ 13 Abs. 2 Nr. 3“ wird ersetzt durch „§ 13 Abs. 2 Nr. 2“. Die Bezeichnung „§ 13 Abs. 2 Nr. 4“ wird ersetzt durch „§ 13 Abs. 2 Nr. 1 lit. c“.
- (56) Der bisherige Absatz 5 in § 14 wird zu Absatz 6. Im neuen § 14 Absatz 6 Satz 1 wird der Passus „i.S.d. § 13 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt durch „im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2“. Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Berechtigungsschein“ eingeschoben: „, der bis spätestens 15. Dezember für das laufende Jahr beantragt werden kann,“. Des Weiteren wird in Satz 3 nach dem Wort „Kubikmetern“ ergänzt: „bis zum 15. Januar des Folgejahres“.
- (57) Der bisherige Absatz 6 in § 14 wird zu Absatz 7 und erhält folgende neue Fassung:
„Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.“
- (58) § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1- 4 sowie weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 6 Nrn. 1 und 2 vorhanden sein, Absatz 3 bleibt unberührt. Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen des Weiteren Wertstoffbehältnisse für Altpapier gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 und für Bioabfälle gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Von der Verpflichtung zur Vorhaltung eines Behältnisses für Bioabfälle kann der Anschlusspflichtige befreit werden, wenn er sich verpflichtet hat, sämtliche auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle dort zu kompostieren. § 11 Abs. 2 Nr. 1 lit. i bleibt unberührt. Bei fortwährender Fehlbefüllung des Wertstoffbehältnisses für Bioabfälle, die auch nach Belehrungen anhält, kann der Landkreis die Biotonne abziehen und gegen ein Restmüllbehältnis mit gleichem Volumen austauschen.“
- (59) § 15 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Unbeschadet des Absatzes 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 7,5 Litern/Woche

- für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden.“
- (60) In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Satz 4“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 2“. Bei Satz 2 lit. c wird nach „Bett“ die Bezeichnung „oder Platz“ gestrichen.
- (61) § 15 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen; insbesondere durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesene Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen oder andere betriebliche Umstände (z. B. überwiegende auswärtige Tätigkeit der Beschäftigten) sind maßgeblich.“
- (62) In § 15 Absatz 2 Satz 4 werden die Kommata nach „Veranstaltungen“ und nach „etc.“ gestrichen; das Wort „Jahrmärkte“ wird durch „Jahrmärkten“ ersetzt.
- (63) In § 15 Absatz 3 wird die Abkürzung „S.“ durch „Satz“ ersetzt; die Abkürzung „gem.“ durch „gemäß“.
- (64) In § 15 Absatz 4 wird „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.
- (65) In § 15 Absatz 7 Satz 1 wird der Passus „zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet“ ersetzt durch „mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden“.
- (66) § 15 Absatz 7 Satz 2 wird bis zum Semikolon wie folgt neu gefasst:
„Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden“.
Das Wort „Abfälle“ nach „heiße“ wird durch „Asche“ ersetzt.
- (67) In § 15 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch „gilt“ ersetzt sowie der Passus „Abs. 5 Satz 5 und“ gestrichen.
- (68) § 15 Absatz 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatfahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Restmüllbehältnisse von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend.“
- (69) In § 15 Absatz 9 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
„Der Landkreis kann in diesen Fällen die regelmäßige Benutzung von Abfallsäcken anstatt der zugelassenen Restmüllbehältnisse erlauben.“
- (70) In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Biomüll“ durch „Bioabfall“ ersetzt.
- (71) In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kreisgebiets“ durch „Abholgebiets“ ersetzt. Der Passus „oder einer von ihm beauftragten Stelle“ entfällt.
- (72) § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bei Wochen mit gesetzlichen Feiertagen kommt es zu Verschiebungen der Abholungen, über welche der Landkreis entsprechend informiert.“
- (73) § 16 Absatz 2 erhält ab Satz 3 folgende Fassung:
„Dies gilt insbesondere für die auf Antrag erfolgende wöchentliche Abfuhr der 1.100 l – Müllgroßbehälter und die wöchentliche Abfuhr der Biotonnen in der Zeit von Anfang April (Woche, in die der 01. April fällt) bis Ende Oktober (Woche, in die der 31. Oktober fällt). Jährlich bis zu sechsmal können 1.100 l-Müllgroßbehälter auf Abruf geleert werden, wenn das Grundstück mit einem regelmäßig zu leerenden Restmüllgefäß an die Abfallentsorgung angeschlossen ist. Die nach der Satzung in der bis 31.12.2023 geltenden Fassung gegebene Möglichkeit, die Biotonne ganzjährig wöchentlich entleeren zu lassen, endet mit Ablauf des Monats März 2024.“
- (74) § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.“
- (75) In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird der Passus „vom Besitzer oder in dessen Auftrag“ ersetzt durch „durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten“
- (76) In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Abkürzung „u.a.“ das Wort „dann“ eingefügt.
- (77) In § 17 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.“
- (78) In § 18 Satz 2 wird das Wort „außerdem“ durch „zusätzlich“ ersetzt.
- (79) In § 20 Absatz 1 Nr.5 entfällt der Klammerzusatz.
- (80) In § 20 Absatz 2 entfällt die Bezeichnung „Abs.1“ nach der Zahl 326. Die Zahl 33 wird durch 29 ersetzt. Nach der Angabe „BayAbfG“ wird ein Komma eingefügt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 15.12.2023
gez. Weiß, Landrat

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2023

SPARKASSE IM LANDKREIS NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3815058213 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 18.12.2023
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2023